

Tadelt man ein Gesetz mit Recht, sobald es Bestimmungen enthält, die in Praxi selten ausführbar sind, so muß man auch §. 47 des Ges. u. 143 der Verordnung rügen. Ersterer Paragraph enthält eine Vorschrift, der königl. und Patronats-Behörden, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nur in wenigen Fällen nachkommen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, und §. 143 stellt in Bezug auf den Schulboten ein Verfahren auf, welches mit nichtzuüberwindenden Schwierigkeiten verbunden ist und ihm eine Vergütung bewilligt, die man nur belächeln kann, wenn man erwägt, wie schwer es hält, besonders in den ärmern Gegenden unsers Vaterlandes, den oft nur äußerst geringen, in wenigen Pfennigen bestehenden, wöchentlichen Schulgeld-Satz zu erheben. — Gestatten Sie mir, theure Amtsbrüder, mich von diesen unerfreulichen Lebensbildern zu den großen, innern Vortheilen wenden zu dürfen, welche das neue B.-Sch.-G. unlaugbar den Lehrern gebracht hat. —

Eine der wohlthätigsten Bestimmungen, die es in dieser Hinsicht trifft, ist ohnstreitig die, daß es für den Besuch der Schule das sechste Lebensjahr vorschreibt, wo die Kinder weit bildungsfähiger sind und in einem Jahre schneller vorwärts schreiten, als früher in zwei Jahren; auch dem Lehrer durch Unbeholfenheit und physische Schwächen weit weniger Noth verursachen, als dis früher der Fall war, weshalb wohl alle denkende Lehrer Sachsens mit mir in das Lob dieser Bestimmung des B.-Sch.-G. einstimmen werden. —

Zu den größten, unverkennbaren innern Vortheilen des neuen Schulgesetzes gehört aber auch die einfache, klare Aufstellung der äußerst praktischen Forderungen, welche fortan an die Volksschule gemacht werden dürfen, wie sie die §§. 29 bis 37 der Verordnung an die Hand geben, denen nur ein Dummkopf oder Faulenzer den Vorwurf machen könnte, daß sie zu hoch gestellt seien. Jene Aufstellung zeigt einerseits dem Schullehrer das Ziel, wonach er zu streben hat, als sie andererseits der Willkühr unwissender, unpraktischer, dis oder jenes Steckenpferd reitender, dieser oder jener verkehrten Ansicht huldigender Aufseher vorbeugt, und muß deshalb den Schullehrer zum innigsten Danke gegen die hochehrleuchteten Männer verpflichten, welche jene Forderungen aufstellten und begutachteten. — Daß ferner durch eine bestimmte Eintrittszeit sammtlicher schulfähiger Kinder eines Bezirks und durch die gestattete Möglichkeit einer einmaligen Entlassung

und Ausnahme eine Sisyphus- und Danaiden-Arbeit der Vorzeit von den Schultern des ohnehin vielgeplagten Schulmannes, in Folge des neuen Gesetzes genommen worden ist, kann dieser auch nur mit gerühmtem Danke erkennen.

Bringt denn aber das neue Schulgesetz der Lehrwelt auch innere Nachteile? In Einer Hinsicht möchte ich dis bejahen. Das neue B.-Sch.-G. hat einen Schulvorstand ins Leben gerufen, der außer dem wissenschaftlich gebildeten Pfarrer, in Städten aus Bürgern und Handwerkern, auf dem Lande aus Bauern, Häuslern und dergleichen Leuten besteht, denen man nach §. 151 der Verordnung Pflichten auferlegt und eingeräumt hat, die nur dann gewissenhaft von ihnen erfüllt und ohne Gefahr von ihnen geübt werden könnten, wenn sich die ideale Zeit des Urchristenthums, die man im Bilde der Presbyterien dabei vor Augen gehabt zu haben scheint, wieder herstellen ließe. Da dis aber nicht der Fall sein kann, so erweist sich diese Bestimmung öfters drückend und störend, ja die gedeihliche Wirksamkeit des Lehrers und seines ihm befreundeten Pfarrers hemmend und hindernd, wie die tägliche Erfahrung lehrt; *exempla sunt odiosa!* —

Doch ist dis nur ein geringer Nachtheil, dem bei gehöriger Vorsicht und Klugheit Pfarrer und Lehrer, die Pfleger des Heiligsten und Höchsten im Volke, leicht ausweichen können, ohne ihre Pflicht irgendwie zu verletzen. Ja dieser Nachtheil wird von den innern Vortheilen, welche das neue B.-Sch.-G. den Lehrern bringt, gar reichlich aufgewogen.

Gehe ich nun schließlich zu den Gesamtergebnissen über, so scheint es mir, als wenn die äußern Vortheile des B.-Sch.-G. mehr den Inhabern geringerer Stellen, die innern Vortheile aber Allen zu Gute kommen; daß wir Lehrer ferner den Staatsdienern zwar in Hinsicht auf Lasten, Beaufsichtigung und Strafverfahren, keineswegs aber in den Vortheilen gleich gestellt sind, welche diese genießen. Trotz dem, daß aber kein Schullehrer mehr hoffen darf, eine Stellung zu erringen, die es ihm möglich macht, einen Nothpfennig zu erübrigen, seinen Hinterlassenen eine sorgenfreie Existenz zu bereiten, um mit Ruhe sein Auge im Todeschlummer schließen zu können, wird doch schwerlich Einer unter uns die Zeit vor dem 1. Oct. 1835 mit allen ihren vielfachen Mängeln und Gebrechen sehnsüchtig zurückwünschen. *Dixi, sit veritas!* —